

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1965	Nummer 25
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23721	26. 1. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues; hier: Förderung von Altenwohnungen im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues	272
5120	15. 2. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Abfindung der Wehrpflichtigen der Territorial-Reserve	272
8053	16. 2. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht	272

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	272
Finanzminister	
15. 2. 1965 Bek. — Zulassung zur Prüfung 1965 für Steuerberater	273
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
22. 2. 1965 Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)	273
Notizen	
18. 2. 1965 Anschrift des Japanischen Konsulats in Düsseldorf	273
26. 2. 1965 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn José H. Sanchez Giraldez	274

I.

23721

**Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues;
hier: Förderung von Altenwohnungen
im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 26. 1. 1965 —
III B 4 — 4.10 — 154/65

Zur Förderung von Altenwohnungen im Sinne d. RdErl.
v. 8. 9. 1964 mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln werden
hiermit folgende besonderen Weisungen erteilt:

1. Bei der Förderung von Altenwohnungen mit Berg-
arbeiterwohnungsbaumitteln ist ein Finanzierungsbei-
trag des Arbeitgebers in Höhe von mindestens 10 v. H.
der Gesamtkosten zu fordern.
2. Wird durch den Arbeitgeber das Baugrundstück im
Wege des Erbbaurechts mit einer Laufzeit von 99 Jah-
ren zu einem niedrigen Erbbauzins zur Verfügung
gestellt, so ist ein Finanzierungsbeitrag des Arbeit-
gebers nicht zu fordern.
3. Eine Eigenkapitalbeihilfe darf neben dem nachstelligen
öffentlichen Baudarlehen, das gemäß Ziffer IV Nr. 1
d. RdErl. v. 8. 9. 1964 zu berechnen ist, nicht gewährt
werden.
4. Das Besetzungsrecht (Ziffer VI Abs. 2 d. RdErl. v. 8. 9.
1964) ist der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband
einzuräumen, der an dem jeweiligen Bauort für die
Bewilligung von öffentlichen Mitteln zuständig ist, die
nicht zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues
zweckgebunden sind. Bei der Ausübung des Beset-
zungsrechts ist die Zweckbindung der Wohnungen
für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zu be-
achten.

Bezug: RdErl. v. 8. 9. 1964 (MBL. NW. S. 1442 / SMBL. NW.
2370)

An den Regierungspräsidenten in 51 Aachen,
Regierungspräsidenten in 5 Köln,
die Landesbaubehörde Ruhr in 43 Essen;

nachrichtlich:

an den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau
und Raumordnung in 532 Bad Godesberg,
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nord-
rhein-Westfalen in 4 Düsseldorf,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in
4 Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
in 44 Münster.

— MBL. NW. 1965 S. 272.

5120

**Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes
(USG);
hier: Abfindung der Wehrpflichtigen
der Territorial-Reserve**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 2. 1965 —
IV A 1 — 5500

1. Der Wehrpflichtige der Territorial-Reserve wird auf
Grund eines Einberufungsbescheides für alle Übun-
gen eines Kalenderjahres einberufen. Es bestehen
daher keine Bedenken, alle auf Grund dieses Ein-
berufungsbescheides abzuleistenden Übungen als
einen Wehrdienst i. S. von § 8 Abs. 4 USG anzu-
sehen. Die Antragsfrist ist daher gewährt, wenn der
Wehrpflichtige den Antrag auf Leistungen zur Unter-
haltssicherung spätestens einen Monat nach Ablei-
stung der letzten Übung stellt.
Es ist vorgesehen, Hinweis 62 entsprechend zu er-
gänzen.
2. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG ist für die Bemessung der
Leistungen zur Unterhaltssicherung der durchschnitt-
liche Arbeitslohn maßgebend, den der Wehrpflichtige

im letzten Jahre vor der Einberufung erzielt hat. Da
die in dem Jahresübungsplan (Anlage zum Einberu-
fungsbescheid) festgesetzten Ausbildungsabschnitte
Wehrübungen im Sinne des Wehrpflichtgesetzes sind,
müssen die Leistungen zur Unterhaltssicherung für die
jeweiligen Ausbildungsabschnitte getrennt festgesetzt
werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß die
Bemessungsgrundlage für jede Wehrübung besonders
ermittelt wird. Mit Inkrafttreten des § 13 a USG wird
diese Verwaltungsarbeit weitgehend entfallen, weil
den Wehrpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer
veranlagt werden, allgemein bei Wehrübungen bis zu
drei Tagen (also nicht bei dem 13tägigen Übungslager),
das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weitergezahlt
wird.

Für die Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer
veranlagt werden, sind auch nach Inkrafttreten des
§ 13 a USG die Leistungen zur Unterhaltssicherung für
jede Wehrübung einzeln festzusetzen. Eine Neufest-
setzung der Bemessungsgrundlage wird allerdings ent-
fallen, solange der Wehrpflichtige keinen neuen Ein-
kommensteuerbescheid vorlegt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1965 S. 272.

8053

**Strahlenschutz;
hier: Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten
Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den
Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5
— 8950,1 — (III Nr. 3:65) u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr — III B 4 — 57 — 62 — IV B 2
— 24—012 — 5:65 v. 16. 2. 1965

Der Gem. RdErl. v. 20. 8. 1963 (SMBL. NW. 8053) wird
wie folgt geändert:

1. Nr. 2.232 wird gestrichen;
2. die bisherige Nr. 2.233 wird Nr. 2.232, und die bis-
herige Nr. 2.234 wird Nr. 2.233.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter.

— MBL. NW. 1965 S. 272.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Bochum
Polizeihauptkommissar P. Schmitz zum Polizeirat;
Kreispolizeibehörde Düsseldorf
Polizeihauptkommissar O. Gbureck zum Polizeirat;
Kreispolizeibehörde Duisburg
Polizeihauptkommissar Th. Spielmann zum Polizeirat;
Kreispolizeibehörde Essen
Polizeihauptkommissar K. Bracht zum Polizeirat;
Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen
Polizeihauptkommissar F. Seidler zum Polizeirat;
Polizei-Institut Hilstrup
die Polizeihauptkommissare
H. Amft, B. Haverkämper, S. Kienapfel,
F. Preuß, H. von Radzinski zu Polizeiräten;
Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster
Polizeihauptkommissar H. Spalding zum Polizeirat;

Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Bork
 Polizeihauptkommissar W. Schmittmann zum Polizeirat;

Fernmeldedienst der Polizei des Landes NW
 Polizeihauptkommissar E. Roy zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1965 S. 272.

Finanzminister

Zulassung zur Prüfung 1965 für Steuerberater

Bek. d. Finanzministers v. 15. 2. 1965 —
 S 1144 — 4 — VD 4

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1965 wird voraussichtlich im September oder Oktober 1965 stattfinden. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung müssen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens am

31. Mai 1965

vorliegen. Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie

Merkblätter über die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 u. ff. des Steuerberatungsgesetzes v. 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301, BStBl I S. 587).

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsggebühr von 125,— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201—3b“ zu entrichten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, bescheinigt sein muß.

— MBl. NW. 1965 S. 273.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 2. 1965 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
I. Neuzulassungen				
Ventzke	Hans	26. 2. 1934	Gevelsberg, Milsper Str. 5½	V 3
II. Löschungen				
Glasmacher	Wilhelm	8. 8. 1890	Eschweiler, Kaiserstraße 99	G 5
Weber	Willi	7. 1. 1909	Münster/Westf., Kerbenbrockstraße 11	W 5
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Körbs	Walter	19. 2. 1910	Bonn, Theaterstraße 2	K 19
Mechlinsky	Gerhard	15. 2. 1929	Eschweiler, Grabenstraße 9	M 23
Scholz	Werner	3. 4. 1933	Aachen, Hauptstraße 5	S 63

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1964 — Z C 1 — 2413 — (MBl. NW. S. 1860)

— MBl. NW. 1965 S. 273.

Notizen

Anschrift des Japanischen Konsulats in Düsseldorf

Düsseldorf, den 18. Februar 1965

— M/2—428—1/64

Das Japanische Konsulat befindet sich in Düsseldorf, Shadowplatz 12 (Fernruf: 8 03 25/26, Telegrammadresse: RIYOJI DUSSELDORF). Die Sprechzeiten sind montags bis freitags 9—12 und 14—17 Uhr.

— MBl. NW. 1965 S. 273.

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg,
Herrn José H. Sánchez Giraldez**

Düsseldorf, den 26. Februar 1965

— M/2 405—2/65

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn José H. Sánchez Giraldez am 20. Februar 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fernando Pou Munt, am 5. April 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1965 S. 274.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.